

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13017/037-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-111100/0001-II/1/2013	Dr. Michael Hofer	15337	29. Jänner 2013	

Betrifft
 Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. Jänner 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Spekulationsverbots wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Z. 1

- Die in § 2 Abs. 4 Z. 5 enthaltenen Bestimmungen sollten in einen eigenen Absatz aufgenommen werden, weil sie nicht zum engeren Regelungsgegenstand des Abs. 4 zählen.
- Die in § 2 Abs. 4 Z. 5 lit. b vorgesehene Ableitung des Finanzierungsbedarfs aus dem maximal zulässigen öffentlichen Saldo ("Maastrichtsaldo") gemäß ÖStP 2012 oder aus dem öffentlichen Saldo ("Maastrichtsaldo") erscheint nicht möglich. Es ist festzuhalten, dass für das Finanzierungserfordernis alleine das administrative Defizit, nicht jedoch das öffentliche Defizit ("Maastricht-Defizit") maßgeblich ist. Zur Feststellung des Finanzierungsbedarfs wären vielmehr bei ausgeglichenen Voranschlägen die Summe aus den Kennzahlen 56 und 57 (Aufnahme von Finanzschulden) des Voranschlagsquerschnitts und bei nicht ausgeglichenen Voranschlägen der ausgewiesene administrative Brutto-Abgang ausreichend.

- In § 2 Abs. 4 Z. 5 lit. b wird zum einen der Begriff "Finanzierungsbedarf" und zum anderen der Begriff "Finanzierungserfordernis" verwendet. Es geht allerdings weder aus dem Gesetz noch aus den Erläuterungen hervor, ob ein Unterschied zwischen einem "Finanzierungsbedarf" und einem "Finanzierungserfordernis" besteht. Sollte es einen derartigen Unterschied geben, müsste dieser im Gesetz definiert oder zumindest in den Erläuterungen dargestellt werden. Sollte es keinen derartigen Unterschied geben, müsste die Begrifflichkeit vereinheitlicht werden.
- Der in § 2 Abs. 4 Z. 5 lit. b verwendete Begriff "Überleitungstabelle" ist insofern unglücklich gewählt, als in Art. 15 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) ebenfalls eine "Überleitungstabelle" vorgesehen ist.
- Der in § 2 Abs. 4 Z. 5 lit. c mit 31. Jänner festgelegte Vorlagetermin für den detaillierten Bericht widerspricht dem in Art. 1 Z. 4 lit. e der vorgesehenen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden gemäß Art. 15a B-VG über eine risikoaverse Finanzgebarung mit 1. März festgelegten Vorlagetermin. Aus Gründen der Praktikabilität wird angeregt, den 1. März als Vorlagetermin beizubehalten.
Die Verordnungsermächtigung entspricht nicht dem Artikel 18 B-VG.
- § 2 Abs. 4 Z. 5 lit. d erscheint entbehrlich, da aus § 2 Abs. 4 Z. 5 ableitbar ist, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Bund, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH, und einem Land zu beenden ist, wenn die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt werden.

Zu Artikel 1 Z. 2

- Die in § 2 Abs. 8 Z. 5 enthaltenen Bestimmungen sollten in einen eigenen Absatz aufgenommen werden, weil sie nicht zum engeren Regelungsgegenstand des Abs. 8 zählen.
- In § 2 Abs. 8 Z. 5 lit. a wird zum einen der Begriff "Finanzierungsbedarf" und zum anderen der Begriff "Finanzierungserfordernis" verwendet. Es geht allerdings weder aus dem Gesetz noch aus den Erläuterungen hervor, ob ein Unterschied zwischen einem "Finanzierungsbedarf" und einem "Finanzierungserfordernis" besteht. Sollte es einen derartigen Unterschied geben, müsste dieser im Gesetz definiert oder zu-

mindest in den Erläuterungen dargestellt werden. Sollte es keinen derartigen Unterschied geben, müsste die Begrifflichkeit vereinheitlicht werden.

- Die Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 8 Z. 5 lit. b entspricht nicht dem Artikel 18 B-VG.
- § 2 Abs. 8 Z. 5 lit. c erscheint entbehrlich, da aus § 2 Abs. 8 Z. 5 ableitbar ist, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Bund, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH, und einem Land zu beenden ist, wenn die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt werden.

Zu Artikel 1 Z. 3

- § 2a Z. 4 lit. d erscheint entbehrlich, da sich diese Pflichten ohnehin aufgrund anderer, bestehender Gesetze ergeben.
- Der erste Satz des § 2b ist sprachlich und inhaltlich unverständlich.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Entwurfs für eine Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sind durch Bundes- und Landesgesetz nähere Regelungen über die Finanzgebarung nach Abs. 1 für die Gebietskörperschaften und sonstige Rechtsträger zu treffen. Die Grundsätze der Finanzgebarung nach Abs. 1 sind gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu regeln. Nach den Erläuterungen zum Entwurf einer Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 richtet sich die Zuständigkeit zur Gesetzgebung zur Regelung dieser näheren Bestimmungen nach der allgemeinen Kompetenzverteilung.

Gemäß Artikel 3 zweiter Satz des Entwurfs für eine Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung werden den Grundsätzen und Regeln der Vereinbarung entsprechende Regelungen auch für die sonstigen den Gebietskörperschaften zuzuordnenden ausgegliederten Rechtsträger des Sektors Staat getroffen.

Bei der Festlegung der für ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind, bei ihrem Finanzmanagement einzuhaltenden Regeln, sollte daher im Hinblick auf die Regelungen des § 17 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der vorgesehenen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden

über eine risikoaverse Finanzgebarung und nicht auf diejenigen in § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes verwiesen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

